

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 2

Berlin, den 4. April

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung von landeskirchlichen Schulpfarrstellen und die Aufhebung von landeskirchlichen Angestelltenstellen im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts vom 11. Februar 2000 22

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 11. Februar 2000 22

Richtlinien für den Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe für die Jahre 2000 und 2001..... 22

II. Bekanntmachungen

6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (6. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 8. Juni 1999..... 24

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln 25

Außergeltungssetzung von Kirchensiegeln 26

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen 27

Ausschreibung der Öffentlichkeitsbeauftragten-Stelle 28

Ausschreibung von Beauftragten-Stellen für Evangelischen Religionsunterricht..... 28

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

.....

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung von landeskirchlichen Schulpfarrstellen und die Aufhebung von landeskirchlichen Angestelltenstellen im Be- reich des Evangelischen Religionsunterrichts

Vom 11. Februar 2000

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 2000 werden 15 Pfarrstellen, davon 5 mit einem Dienstumfang von 80 v.H. und 10 mit einem Dienstumfang von 50 v.H., als landeskirchliche Schulpfarrstellen im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts errichtet.

§ 2

Die Pfarrstellen werden für sechs Jahre übertragen. Die Zeit kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers verlängert werden.

§ 3

Landeskirchliche Schulpfarrstellen können auch mit einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen besetzt werden. In diesem Fall gilt die Schulpfarrstelle mit der Stellenübertragung für die Zeit der Besetzung als in eine Gemeindepädagogenstelle umgewandelt.

§ 4

Aufgaben- und örtlicher Einsatzbereich sowie die Zugehörigkeit zu Konventen werden im Benehmen mit den zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht vom Konsistorium durch Dienstordnung geregelt.

§ 5

Mit Ablauf des 31. März 2000 werden 9 zur Zeit nicht besetzte landeskirchliche Angestelltenstellen im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung)

Vom 11. Februar 2000

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Finanz-

aufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 1996 (KABL. S. 114) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 5. Dezember 1997 (KABL. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird nach der Tabelle folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Grundfreibeträge bleiben auch bei Gemeindegemeinschaften je Ursprungsgemeinde bis zur Neufassung dieser Rechtsverordnung erhalten.“

2. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe

Die Landeskirche verwaltet einen Fonds, aus dem Kirchenkreisen zur Deckung der Personalkosten, zum Ausgleich der Kosten für die Gebäudeversicherung, zur Entschuldung und als Hilfestellung für erforderliche Strukturveränderungen Darlehen und Zuschüsse gewährt werden können. In diesen Fonds sind die nach § 2 Abs. 2 letzter Satz verbleibenden Mittel einzustellen. Das Vergabeverfahren wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Mittel nach § 2 Abs. 2 der Anteilsverordnung ausschließlich der Gesamtheit der Kirchenkreise zugute kommen, in denen sie angefallen sind.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Richtlinien für den Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe für die Jahre 2000 und 2001

Der Ständige Haushaltsausschuß der Landessynode und die Kirchenleitung haben gemäß § 13 der Anteilsverordnung vom 5. Dezember 1997 die Richtlinien für den Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe wie folgt festgelegt:

I. Mittelzufluß

Die nach § 2 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 13 Satz 2 der Anteilsverordnung für den Darlehensfonds bestimmten Mittel werden in den Jahren 2000 und 2001 nur in Höhe von 50 % in Anspruch genommen. Aus den verbleibenden 50 % dürfen neue Personalkostenverpflichtungen nicht eingegangen werden.

II. Vergabeverfahren für Personalkosten

1. Das Konsistorium entscheidet auf Antrag über die Vergabe der Darlehen. Das Konsistorium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine fachkundige Person mit der Klärung der Finanzlage im antragstellenden Kirchenkreis beauftragen. Sie ist

gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vergabe kann davon abhängig gemacht werden, daß die zuständigen Gremien Beschlüsse über erforderliche Sparmaßnahmen bzw. mögliche Einnahmeerhöhungen gefaßt haben.

2. Für die Darlehensvergabe ist ein Darlehensvertrag zwischen der Landeskirche und dem jeweiligen Kirchenkreis abzuschließen. Der Darlehensvertrag muß Vereinbarungen über die Rückzahlungsmodalitäten beinhalten.
3. Antragsberechtigt sind Kirchenkreise, in denen nach Einsetzung der eigenen Einnahmen nach § 10 der Anteilsverordnung und des keiner rechtlich zwingenden Zweckbestimmung unterliegenden eigenen Kapitalvermögens des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden die Personalkosten voraussichtlich nicht gedeckt sind.
4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Vermögensverzeichnisse des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
 - b) Ertragsberechnungen,
 - c) Darstellung der Rückzahlungsmöglichkeiten für das Darlehen,
 - d) Aufstellung über die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2000 und die zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich eigener Einnahmen nach § 10 Anteilsverordnung,
 - e) Sollstellenplan auf der Basis der voraussichtlichen Personalkostenanteile,
 - f) Konzept zum Abbau der Personalkostenüberhänge im Kirchenkreis,
 - g) Gebäudebedarfsplan bzw. verbindlicher Zeitplan zur Erstellung eines solchen.

III. Vergabekriterien für Personalkosten

Ein Darlehen kann unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien für nicht gedeckte Personalkosten einschließlich der tarifrechtlich vorgesehenen Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden:

1. Vor Inanspruchnahme des Darlehensfonds ist das eigene Kapitalvermögen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einzusetzen. Hierbei handelt es sich um das allgemeine Kirchenvermögen, die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen sowie sonstige Rücklagen, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Spenden oder Kollekten gebildet wurden. Nicht heranzuziehen sind Sondervermögen für Wirtschaftsbetriebe (Kirchhöfe, Wohn- und Geschäftshäuser, regionale Diakonische Werke, Rüstzeitheime, Baubrigaden).
2. Der antragstellende Kirchenkreis hat eine Ertragsberechnung gemäß § 10 Abs. 3 Anteilsverordnung vorzulegen, aus welcher der wirtschaftliche Umgang mit dem Grundvermögen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden hervorgeht.
3. Die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach § 10 Anteilsverordnung verbleibenden Einnahmen einschließlich der Mittel aus dem Solidarfonds sind vollständig zur Finanzierung des Personalkostenüberhanges in Anspruch zu nehmen.
4. Gemäß § 13 Satz 4 der Anteilsverordnung ist sicherzustellen, daß die Personalkostenmittel, die in der ehemaligen Region Ost aufgrund der niedrigeren Besoldungs- und Tariffhöhe und unter Beachtung von I) nicht zur Auszahlung gelangen (§ 2 Abs. 2 letzter Satz), ausschließlich der Gesamtheit der Kirchenkreise zugute kommen, in denen sie angefallen sind.
5. Die Darlehenshöhe soll sich nach dem nachgewiesenen Finanzbedarf der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Deckung der Personalkostenüberhänge bis zum Ablauf des Haushaltsjahres bemessen, für das ein Darlehen beantragt wur-

de. Die Darlehen sollen mittelfristig, längstens aber bis zum Abbau der Personalkostenüberhänge gewährt werden. Hierzu hat der Kirchenkreis darzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchen Maßnahmen der Abbau der Überhänge beabsichtigt wird. Zur Vorfinanzierung staatlicher Leistungen im Kindertagesstättenbereich oder zur Vorfinanzierung von Gehältern, die bereits Anfang des Monats fällig sind, können auch kurzfristige Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden.

6. Die Darlehen sollen zinslos gewährt werden.
7. Darlehen werden nicht gewährt zur Finanzierung von Personalkosten für Beschäftigungsverhältnisse in Wirtschaftsbetrieben.

IV. Gebäudeversicherung

Abweichend von II. und III. werden bei Kirchenkreisen, die im Jahre 1998 mehr als 30 % ihrer Sachkostenmittel für die Gebäudeversicherung eingesetzt haben, in den Jahren 2000 und 2001 die Differenzbeträge zu den tatsächlichen Versicherungskosten aus dem Darlehensfonds erstattet.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage einer Gebäudebedarfsplanung.

V. Finanzielle Hilfen für Gemeindezusammenlegungen und zur Entschuldung in Brandenburg

1. Aus dem Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe können Gemeindezusammenlegungen, die mit Zustimmung des Kirchenkreises zwischen dem 1. 1. 1999 und dem 31. 12. 2001 erfolgen, auf Antrag durch folgende Mittel gefördert werden :

a) in Brandenburg

1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 500 Gemeindegliedern mit 20,- DM pro Gemeindeglied,
2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 1.000 Gemeindegliedern mit 25,- DM pro Gemeindeglied,
3. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 1.500 Gemeindegliedern mit 30,- DM pro Gemeindeglied,
4. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 2.500 Gemeindegliedern mit 32,- DM pro Gemeindeglied,
5. zur Erlangung der Förderung nach den Ziffern 1-4 müssen sich mindestens 3 Gemeinden zusammenschließen.

b) in Berlin (ehemals Ost)

1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 5.000 Gemeindegliedern mit 9,- DM pro Gemeindeglied,
2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 10,- DM pro Gemeindeglied.

c) in Berlin (ehemals West)

1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 6,- DM pro Gemeindeglied,
2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 10.000 Gemeindegliedern mit 8,- DM pro Gemeindeglied.

2. Die Mittel sollen vorrangig für konkrete Baumaßnahmen zur Schaffung zentraler kirchlicher Standorte und Räumlichkeiten sowie zur Entschuldung eingesetzt werden.

Die Förderung zu Ziffer 1 a) - c) wird bei stufenweisem Zusammenschluß nur erhöht, nicht mehrfach gezahlt.

Der Kirchenkreis erhält die gleiche Förderung einmal, wenn die genannten Gemeindegliedergrößen pro Gemeinde im gesamten Kirchenkreis erreicht werden.

Zur Fristwahrung von Ziffer 1 Satz 1 sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindegliedergrößen ausreichend. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Vollzug der Fusion.

3. Aus dem Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe können auf Antrag Mittel zur Entschuldung von Kirchengemeinden in Brandenburg bis

zur Höhe von einem Drittel der Restschuldsummen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Kirchengemeinde in der Vergangenheit landeskirchliche Hilfen zur Leistung des Schuldendienstes in Anspruch nehmen mußte. In den Fällen, in denen sich die Landeskirche bisher nicht am Schuldendienst beteiligen mußte, können bis zu 10 % der Restschuldsummen aus dem Darlehensfonds getragen werden. In allen Fällen darf aus dem Darlehensfonds ggf. die Vorfälligkeitsentschädigung erstattet werden. Sofern die erforderlichen Eigenmittel der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise nur mit zeitlicher Verzögerung erbracht werden können, darf eine zinsfreie Vorfinanzierung durch den Darlehensfonds erfolgen.

Bei Gemeindezusammenlegungen in Brandenburg gemäß Abs.1 Ziffer a) kann die Beteiligung aus dem Darlehensfonds unter Beachtung von Satz 2 bis zu 50 % der Restschuldsummen betragen. In Ausnahmefällen kann auch eine höhere Beteiligung aus dem Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe zum Tragen kommen.

Die Entscheidung über die Höhe der Mittelvergabe im Einzelfall trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der An-

tragstellung, der Höhe der Restschuldsummen, der angestrebten strukturellen Veränderungen, der Beteiligungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Vorlage eines Entschuldungskonzeptes auf Kirchenkreisebene sowie der Vorlage eines Sollstellenplanes und einer Gebäudebedarfsplanung.

4. Die Regelungen zu den Ziffern 1-3 gelten bis zum 31. 12. 2001, soweit Mittel nach Satz 2 vorhanden sind.

Insgesamt wird hierfür ein Betrag in Höhe von bis zu 40 Mio. DM aus dem Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 11. Februar 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (6. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 8. Juni 1999

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltungen Berlin und Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABL S. 82), zuletzt geändert durch den 5. KMT-Änderungstarifvertrag vom 28. November 1997 (KABL. 1998 S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind,“.

2. In § 32 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Grundvergütung und Monatslohn der Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr, jedoch als Angestellte noch nicht das 21. bzw. das 23. Le-

bensjahr und als Arbeiter noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben“.

3. Bei § 42 a erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu § 42 a:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betragen

a) die Wechselschichtzulage abweichend von Absatz 1

ab dem 1. Juni 1999 178,- DM

b) die Schichtzulage abweichend von Absatz 2

1. im Falle des Unterabsatzes 2 Buchst. a
ab dem 1. Juni 1999 106,80 DM

2. im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b
2.1 Doppelbuchst. aa

ab dem 1. Juni 1999 80,10 DM

2.2 Doppelbuchst. bb

ab dem 1. Juni 1999 62,30 DM.“

4. Bei § 43 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit

ab dem 1. Juni 1999 2,23 DM
je Stunde.“

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum KMT

Die Anlage 1 zum KMT wird wie folgt geändert:

1. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 20 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:

Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung

- a) anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge
 ab dem 1. Juni 1999 106,80 DM bzw. 53,40 DM,
 b) anstelle des in Absatz 2 genannten Betrages
 ab dem 1. Juni 1999 71,20 DM.“

2. Im Vergütungsgruppenplan 25 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu Absatz 1:

Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:

ab dem 1. Juni 1999 106,80 DM bzw. 53,40 DM.“

§ 3

Änderung von Sonderregelungen zum KMT

Die Sonderregelungen der Anlage 2 zum KMT werden wie folgt geändert:

Bei Nr. 9 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c und d:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt bis zu einer anderweitigen Regelung

der Zeitzuschlag für Nachtarbeit (Buchst. c)

ab dem 1. Juni 1999 2,23 DM,

der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen (Buchst. d)

ab dem 1. Juni 1999 1,11 DM

je Stunde.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1999

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg

Johannes R e i f f

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Landesverband Berlin und Brandenburg

F r i e d r i c h H a n n e m a n n

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltung Berlin Bezirksverwaltung Brandenburg
 S c h a r f R u h n k e K u n a t h

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg
 T h ö n e G. F u c h s

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 1. Februar 2000
 Az.: 1252-2 (701)

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Ev. KIRCHENKREIS BERLIN STADTMITTE 1“



2. Konsistorium Berlin, den 10. Februar 2000
 Az.: 1252-3(717.23)

Die Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. VERHEISSUNGSKIRCHENGEMEINDE
 NEUENHAGEN-DAHLWITZ“



3. Konsistorium Berlin, den 16. Februar 2000
 Az.: 1252-3 (710.25)

Die Evangelische Kirchengemeinde Brusendorf, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BRUSENDORF“



4. Konsistorium
Az.: 1252-3(715.15)

Berlin, den 2. März 2000

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
HENNICKENDORF“



5. Konsistorium
Az.: 1252-3(715.24)

Berlin, den 2. März 2000

Die Evangelische Kirchengemeinde Rehfelde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE REHFELDE“



6. Konsistorium
Az.: 1252-3(61.06)

Berlin, den 7. März 2000

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde, Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE FRIEDENSKIRCHENGEMEINDE
POTSDAM“



7. Konsistorium
Az.: 1252-2(710)

Berlin, den 9. März 2000

Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENKREIS NEUKÖLLN 1“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Berlin Stadt I, Berlin Stadt III, Friedrichshain, Kreuzberg und Tiergarten-Friedrichswerder mit den Umschriften „EV. KIRCHENKREIS BERLIN STADT I“, „Der Superintendent Kirchenkreis Stadt III“, „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS FRIEDRICHSHAIN“, „DER KREISKIRCHENRAT KREUZBERG“ und „DER KREISKIRCHENRAT TIERGARTEN-FRIEDRICHSWERDER“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte – Das Kirchliche Verwaltungsamt – mit der Umschrift „EV. KIRCHENKREIS BERLIN STADTMITTE 3“ und des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte – Der Superintendent – mit der Umschrift „EV. KIRCHENKREIS BERLIN STADTMITTE 2“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel des Kreissynodalvorstandes des ehemaligen Kirchenkreises Berlin Stadt III mit der Umschrift „Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Berlin-Stadt III“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel des Superintendentenamtes des ehemaligen Kirchenkreises Friedrichshain mit der Umschrift „Der Superintendent des Kirchenkr. Friedrichshain“ wurde außer Geltung gesetzt.

5. Das Kirchensiegel des Kirchlichen Erziehungsausschusses Friedrichshain mit der Umschrift „KIRCHLICHER ERZIEHUNGS-AUSSCHUSS FRIEDRICHSHAIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
6. Das Kirchensiegel des Superintendentenamtes des ehemaligen Kirchenkreises Kreuzberg mit der Umschrift „DER SUPERINTENDENT DES KIRCHENKREISES KREUZBERG“ wurde außer Geltung gesetzt.
7. Das Kirchensiegel des Superintendentenamtes des ehemaligen Kirchenkreises Tiergarten-Friedrichswerder mit der Umschrift „Der Superintendent des Kirchenkreises Tiergarten-Friedrichswerder“ wurde außer Geltung gesetzt.
8. Das Kirchensiegel des Kirchlichen Erziehungsausschusses Tiergarten mit der Umschrift „KIRCHLICHER ERZIEHUNGS-AUSSCHUSS TIERGARTEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
9. Das Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln mit der Umschrift „Kirchenkreis Neukölln“ wurde außer Geltung gesetzt.
10. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz und der Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen, beide ehemals Kirchenkreis Lichtenberg, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUENHAGEN-DAHLWITZ“ und „Ev. Verheißungs-Kirchengemeinde Neuenhagen“ wurden außer Geltung gesetzt.
11. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Brusendorf, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE BRUSENDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
12. Das Kirchensiegel der Magdalenen-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „EVANG. PFARRAMT MAGDALENEN IN BERLIN-NEUKÖLLN“ wurde außer Geltung gesetzt.
13. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Hennickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU HENNICKENDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
14. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Rehfelde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU REHFELDE“ wurde außer Geltung gesetzt.
15. Das Kirchensiegel der Friedenskirchengemeinde, Kirchenkreis Potsdam, mit der Umschrift „FRIEDENSKIRCHE IN SANS-SOUCI“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde (2000 Gemeindeglieder/Stadtlage) gehört eine Kindertagesstätte; außerdem sind im Einzugsgebiet zwei Senioreneinrichtungen zu betreuen.

Der Gemeindekirchenrat erwartet von der Pfarrerin oder dem Pfarrer besonders:

- Betreuung der Kindertagesstätte,
- Interesse an der Kirchenmusik,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht,
- Teamfähigkeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Arbeit mit Kindern, Familien, Erwachsenen und Senioren.

Auskünfte erteilen für den GKR Frau Annette Panoscha, Telefon: 03 55/42 11 20 oder 03 55/42 44 87 und Herr Superintendent Hallmann Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Lutherkirchengemeinde Cottbus über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glienicke, Kirchenkreis Pankow, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Glienicke über die Superintendentur Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Köpenick, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (90 % Dienstumfang) durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist mit ca. 6.100 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde im Kirchenkreis; sie gliedert sich in drei Seelsor-

gebezirke mit vier Predigtstätten. Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten und ein Friedhof. Schwerpunkte im Gemeindeleben bilden u.a. Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, eine öffentlichkeitswirksame Kirchenmusik und Seniorenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude am Gottesdienst, Organisationstalent, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem besonderen Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien.

Sie oder er sollte auch bereit sein zur Beteiligung an kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit in der Köpenicker Altstadt, zur Entwicklung neuer gemeindlicher Strukturen, zur Übernahme von Leitungsverantwortung und zur Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten. Ehrenamtliche zu begleiten und in der Wahrnehmung eigener Verantwortung zu bestärken wird in der sich verändernden Gemeinde künftig besonders bedeutsam.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Gemeindekirchenrat wird ggf. bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Berlin-Köpenick über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Ev. Christophorus-Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde im Südosten von Berlin mit 2.500 Gemeindegliedern, einer Pfarrstelle, einem Kindergarten und einem Friedhof wird zur Zeit durch eine Pfarrerin im Entsendungsdienst geführt, die sich ebenfalls auf diese Stellenausschreibung bewerben wird.

Schwerpunkte der Gemeinde sind die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Kirchenmusik und Seniorenarbeit in verstärkter Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden. Die Gemeinde ist bemüht, die Kirche als ein geistliches und geistiges Zentrum für den gesamten Ort zu entwickeln. Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden erwartet: Teamfähigkeit, theologische Kompetenz, Begleitung und Anleitung aller, auch der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Eng-

gement in der Jugend- und Erwachsenenarbeit und im Besuchsdienst. Den Bewerber/die Bewerberin erwarten ein aktiver Gemeindegliederter und viele lebendige Gemeindegruppen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederter der Ev. Christophorus-Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstr. 6, 10365 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altdöbern, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lübben zugelassen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (2.) Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen.

Der Vakanzverwalter wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Gethsemane-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch Gemeindegliederter zu besetzen.

Die Gemeinde ist mit den Nachbargemeinden Elias, Paul-Gerhardt und Segen in einen Gemeindeverband mit nahezu 10.000 Gemeindegliedern zusammengeschlossen.

Der Pfarrdienst im gesamten Gemeindeverband wird durch eine Dienstordnung geregelt.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen.

Der Vakanzverwalter wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederter der Gethsemane-Kirchengemeinde über die Superintendentur Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

8. Die (2.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Universitätsklinikum Benjamin Franklin) im Kirchenkreis Steglitz ist zum 15. Mai 2000 zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist die abgeschlossene pastoralpsychologische Weiterbildung (12 Wochen KSA).

Der bisherige Pfarrstelleninhaber wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreis Kirchenrat des Kirchenkreises Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

9. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Prenzlau und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Templin) zum frühestmöglichen Termin, spätestens bis zum 1.8.2000, zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden (80% des Dienstumfangs); im Umfang von 20% ist eine Tätigkeit in der kreis kirchlichen Jugendarbeit vorgesehen.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin (Friedrichshain).

Auskünfte werden unter Telefon: (030)24344-337 erteilt.

*

Ausschreibung der Stelle des/der Öffentlichkeitsbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist die Stelle des/der Öffentlichkeitsbeauftragten zum 1. Juli 2000 zu besetzen. Gesucht wird eine Person, die über ausgewiesene publizistische Erfahrungen verfügt, Vorgänge in der Kirche mediengerecht vermitteln kann, die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche konzeptionell weiterentwickeln und die leitenden Organe der Kirche medienpolitisch beraten kann. Theologische Auskunftsfähigkeit wird erwartet.

Die Stelle ist als Pfarrstelle ausgewiesen, kann aber auch mit anderen Bewerber(inne)n besetzt werden. Eine ruhegehaltfähige Zulage ist vorgesehen. Laufbahnregelungen finden Anwendung.

Bewerbungen sind unter Hinzufügung von Zeugnissen ab dem Abiturzeugnis und dienstlichen Beurteilungen bis zum 17. April 2000 zu richten an:

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, z. Hd. Präsident Dr. Uwe Runge, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin (Friedrichshain).

*

Ausschreibung von Beauftragten-Stellen für Evangelischen Religionsunterricht

In den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin sind die Stellen der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Treptow/Köpenick und Charlottenburg/Wilmersdorf zum 1. 8. 2000 oder später zu besetzen.

Religionslehrerinnen/Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen/Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen/Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis zum 30. April 2000 bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen. Zu ihren Aufgaben gehört die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zum Dienst der Beauftragten.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder Pfarrbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Evangelisches Zentrum, z. Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon: (030) 2 43 44-344 erteilt.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

